

U7|24 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 7/2024: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info

1

REFERENT

IHR REFERENT HEUTE AM 24. OKTOBER 2024



Dirk KrohnBurg/Dithmarschen



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Agenda

3



AGENDA

ÜBERBLICK

- Aktuelle Gesetzgebung
 - Bürokratieentlastungsgesetz IV
 - Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024
 - Steuerfortentwicklungsgesetz SteFeG
 - Jahressteuergesetz 2024 JStG
- Aktuelles aus der Finanzverwaltung
 - Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen
 - Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension
- Aktuelles aus der Rechtsprechung
 - Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

HINWEIS AUF UNSERE ZWISCHEN-UPDATES 2024



Zwischen-Update-Webinar-Termine,

jeweils ab 10.00 Uhr

(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Do., 11.01.2024 Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 23.02.2024 Dr. Jörg Grune

Do., 18.04.2024 Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 24.05.2024 Michael Seifert Fr., 26.07.2024 Dr. Jörg Grune

Fr., 16.08.2024 Dr. Jörg Grune

Do., 24.10.2024 Dirk Krohn

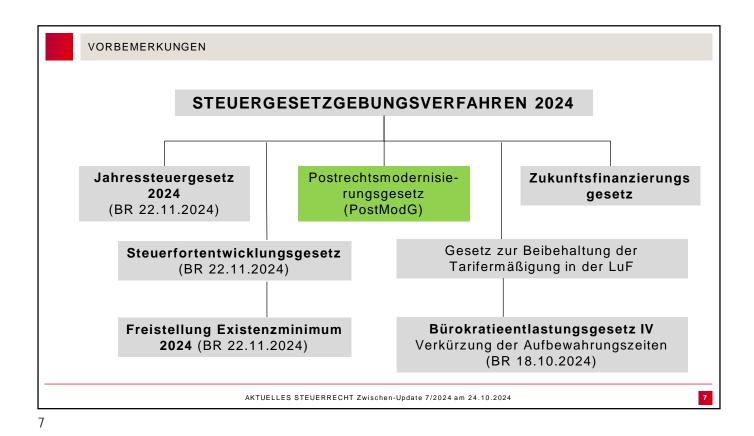
Fr., 06.12.2024 Michael Seifert

AKTUELLES STEUERRECHT 2024

5



Aktuelle Gesetzgebung



Aktuelle Gesetzgebung



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Bürokratieentlastungsgesetz IV

Verabschiedet im Bundestag am 26.09.2024 (BR 18.10.2024)

C



BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IV

SCHWERPUNKTE

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht,
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung,
- Abbau von Melde- und Informationspflichten,
- Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung sowie
- weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung einzelner überflüssiger Vorschriften.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IV

VERKÜRZUNG DER AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

- Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege soll auf 8 Jahre (bisher 10 Jahre) verkürzt werden (§ 147 Abs. 3 AO, § 257 Abs. 4 HGB).
 - Anwendung für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist am Tag nach der Verkündung des BEG IV noch nicht abgelaufen ist.
- Umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG soll an die neue Frist angepasst werden.
 - Anwendung nach § 27 Abs. 40 (neu) UStG auch für bereits ausgestellte und empfangene Rechnungen
- Sonderregelung für Personen oder Gesellschaften, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.
 - Mit Blick auf laufende Cum-Ex-Ermittlungsverfahren gilt die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen erst mit einer Verzögerung von einem Jahr.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

11

BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IV

MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER DIGITALISIERUNG - NEU

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch Bereitstellung zum Datenabruf werden grundlegend modernisiert.
- Nach § 122a Abs. 1 Satz 1 AO-E können VA bekannt gegeben werden, indem sie nach Maßgabe des § 87a Abs. 8 AO zum Abruf bereitgestellt werden.
- Anwendung ab 1.1.2026; Verzicht auf die Einwilligung des Stpfl.; sie wird durch eine Widerspruchslösung ersetzt.
- Elektronische Benachrichtigung am Tag der Bereitstellung
- Bekanntgabe am 4. Tag nach Bereitstellung



BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IV

MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER DIGITALISIERUNG – NEU

- Änderungen im BGB
 - Herabstufung auf die Textform nach § 126 BGB
 - Streichung Schriftform für Gewerberaum-Mietverträge
 - Erleichterungen zur Schriftform im Vereins- und Schuldrecht
 - Anwendung am Tag nach Verkündung
- Weitere Maßnahmen
 - Digitale Auslesung von Reisepässen bei Flugabfertigung
 - Vermieter können bei Betriebskostenabrechnung Belege digital bereitstellen
 - Automatisierter Datenabruf bei Standesämtern bei der Beantragung von Elterngeld

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

1

13



BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IV

ABBAU VON MELDE- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

- Änderungen im Umsatzsteuergesetz
 - Ab 1.1.2025 Anhebung von Schwellenwerten in § 18 Abs. 2, 2a UStG von 7.500 EUR auf 9.000 EUR Umsatz im Kalenderjahr (Reduzierung der Anzahl der abzugebenden Umsatzsteuer-VA)
 - Anhebung der Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung von 500 EUR auf 750 EUR in § 25a Abs. 4 UStG (ab 1.1.2025)
- Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen

Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige bei touristischen Übernachtungen durch Änderungen im Bundesmeldegesetz und in der Beherbergungsmeldedatenverordnung Informationspflichten in weiteren Bereichen

Informationspflichten in weiteren Bereichen

Abschaffung von Anzeige- beziehungsweise Informationspflichten in weiteren Bereichen, z.B. Anzeigepflicht nach dem Mess- und Eichgesetz sowie Informationspflicht nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024



BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IV

PROJEKTE ZUR VERWALTUNGSVEREINFACHUNG UND -BESCHLEUNIGUNG -NEU

Neuregelung der Aufzeichnungspflichten bei den Verrechnungspreisen in § 90 Abs. 3 und 4 AO

- Ziel (ab 1.1.2025): Entlastung der Wirtschaft, da nach Bekanntgabe der PA nicht mehr sämtliche Verrechnungspreisunterlagen erstellt und automatisch vorgelegt werden müssen.
- Neuer Bestandteil der Aufzeichnung ist eine Transaktionsmatrix, die folgende Angaben enthalten soll:
 - der Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle,
 - die an den Geschäftsvorfällen Beteiligten unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer,
 - das Volumen und das Entgelt der Geschäftsvorfälle,
 - die vertragliche Grundlage,
 - die angewandte Verrechnungspreismethode,
 - die betroffenen Steuerhoheitsgebiete und,
 - ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024



15



BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IV

PROJEKTE ZUR VERWALTUNGSVEREINFACHUNG UND -BESCHLEUNIGUNG -NEU

Neuregelung der Aufzeichnungspflichten bei den Verrechnungspreisen in § 90 Abs. 3 und 4 AO

- Vorlage zukünftig innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der PA ohne gesondertes Verlangen, nur noch
 - die Transaktionsmatrix,
 - die Stammdokumentation sowie die
 - Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle
- Die FinVerw kann im Rahmen der Außenprüfung jederzeit die Vorlage weiterer Aufzeichnungen verlangen.
- Bei Nichtvorlage der Transaktionsmatrix ist nach § 162 Abs. 4 Satz 1 AO grundsätzlich ein Zuschlag i.H.v. 5.000 EUR festzusetzen.





GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

17

STEUERLICHEN FREISTELLUNG DES EXISTENZMINIMUMS 2024

- Erhöhung Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag für das Jahr 2024 bereits durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 08.12.2022. Aber weiterer Anpassungsbedarf, da die sozialrechtlichen Regelbedarfe zum 01.01.2024 stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert gestiegen sind
 - Rückwirkende Erhöhung Grundfreibetrag um 180 EUR auf 11.784 EUR
 - Anpassung Steuertarif 2024, um die sog. kalte Progression abzumildern
 - Steigerung des Kinderfreibetrages um 228 EUR auf 6.612 EUR
 - Erhöhung des Kindergeldes noch für das Jahr 2024 ist nicht vorgesehen.
 Erhöhung um 5 EUR im Monat kommt erst im Jahr 2025
- Folgen für die Lohnsteuer werden im Dezember 2024 berücksichtigt. (Damit sollen Bürokratiekosten, die durch die Änderung einzelner Abrechnungen entstehen würden, vermieden werden.)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG

Planung: Beschluss BT 18.10.2024 und Verabschiedung BR 22.11.2024

19



STEUERFORTENTWICKLUNGSGESETZ - STEFEG

FÖRDERUNG E-MOBILITÄT – NEU DURCH BREG ANFANG SEPT

- Höchstbetrag für die 0,25 Prozent-Regelung (private Nutzung) von E-Autos soll von 70.000 EUR auf 95.000 EUR Bruttolistenpreis erhöht werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E)
 - Anwendung auf E-Autos, die nach dem 30. Juni 2024 angeschafft werden
- Degressive Afa für E-Autos für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge (§ 7 Abs. 2a EStG-E)
 - im Jahr der Anschaffung 40%, im ersten darauf folgenden Jahr 24%,
 - im zweiten darauf folgenden Jahr 14%, im dritten darauf folgenden Jahr 9%,
 - im vierten darauf folgenden Jahr 7%und im fünften darauf folgenden Jahr 6%
 - Eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen soll nicht zulässig sein
 - Anwendung auf E-Autos, die nach dem 30.06.2024 angeschafft werden

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

ÄNDERUNGEN ZUR ABSCHREIBUNG

- Die Pflicht, GWG nach § 6 Abs. 2 EStG in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, sollte ersatzlos gestrichen werden – Vorhaben wurde gestrichen!
- Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung:
 - Nutzung des GWG-Sammelpostens für WG mit AK/HK von mehr als 800 EUR (Antrag BR auf 1.000 Euro wurde von BReg abgelehnt) und höchstens
 5.000 EUR netto (bisher zwischen 250 EUR und 1.000 EUR).
 - Verteilung auf 3 Jahre (bisher 5) § 6 Abs. 2a EStG-E
 - Anwendung auf alle WG, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden
- Verlängerung degressive AFA für bewegliche WG:
 - Verlängerung und Anhebung des Satzes auf das 2,5-fache der linearen AfA, max. 25%
 - Anwendung für nach dem 31.12.2024 und vor dem 1. Januar 2029 angeschaffte oder hergestellte bewegliche WG des AV

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

21

STEUERFORTENTWICKLUNGSGESETZ - STEFEG

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

- Anhebung Kinderfreitrag
 - Ab 1.1.2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro
 - Ab 1.1.2026 um 156 Euro auf 6.828 Euro
- Anhebung Grundfreibetrag
 - Ab 1.1.2025 um 300 Euro auf 12.084 Euro
 - Ab 1.1.2026 um 252 Euro auf 12.336 Euro
- Anhebung Kindergeld
 - Ab 1.1.2025 um 5 Euro auf 255 Euro
 - Ab 1.1.2026 um 4 Euro auf 259 Euro
- Anhebung Freigrenzen Soli-Zuschlag
 - Ab 1.1.2025 auf 19.950 Euro (39.900 Euro)
 - Ab 1.1.2026 auf 20.350 Euro (40.700 Euro)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

- Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren (Steuerklassen IV mit Faktor) §§ 38b, 39f EStG-E.
 - Umstellungsstichtag 1. Januar 2030
- Forschungszulagengesetz
 - Erhöhung der max. BMG der Forschungszulage für förderfähige Aufwendungen von 10 Mio. EUR auf 12 Mio. EUR
 - Anwendbar für nach dem 31.12.2024 entstehende förderfähige Aufwendungen.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

2

23



STEUERFORTENTWICKLUNGSGESETZ - STEFEG

GRESTG - EMPFEHLUNG BUNDESRAT

- Änderung des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes Artikel 30 und Artikel 36 Absatz 5 des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. I Nr. 411) werden aufgehoben."
- Die dreijährige Befristung der in § 24 GrEStG geregelten Weitergeltung bestimmter
 Begünstigungen für PersG ab dem 1. Januar 2024 (Moratorium) soll aufgehoben werden.
- Mit dieser zeitnah und rechtstechnisch einfach umzusetzenden Maßnahme wird die bisherige und durch jahrzehntelange Rechtsprechung weitgehend ausgeurteilte Rechtslage bis auf Weiteres fortgeschrieben.
- Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts bestehen unverändert substanzielle Unterschiede zwischen PersG und KapG, die sich u.a. auf die Verbindung von Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftervermögen beziehen und die weiterhin grunderwerbsteuerlich eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaftsformen rechtfertigen.
- Die Entfristung schafft (Rechts-)Sicherheit und Planbarkeit sowohl für die Wirtschaft mit Blick auf unternehmerische Entscheidungen als auch für die Verwaltung vor dem Hintergrund von Umsetzungs- und Administrationsaufwänden, ohne zugleich die gesetzgeberische Handlungsfähigkeit für weitergehende Änderungen des GrEStG einzuschränken oder Vorfestlegungen herbeizuführen.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

GRESTG - ANTWORT BREG AM 2.10.2024

- Zu Ziffer 9: Die Bundesregierung verweist auf den laufenden Prüfprozess.
- Mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz wurde der Status quo in der Grunderwerbsteuer bis zum 31. Dezember 2026 fortgeführt, um die Auswirkungen des Wegfalls der Gesamthand auf die Grunderwerbsteuer auf Bund-Länder-Ebene zu prüfen. Diese Prüfungen dauern noch an. Gemeinsames Ziel ist es, eine rechtssichere und langfristige Lösung zu finden.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

2

25



STEUERFORTENTWICKLUNGSGESETZ - STEFEG

GRESTG - REAKTION DER BREG IM JSTG 2024

Änderungsantrag Umdruck Nr. 44 zum JStG 2024 der Regierungsparteien

Dem Artikel 28 wird folgende Nummer 4 angefügt:

4. Dem § 23 wird folgender Absatz 26 angefügt:

"(26) § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sind bis zum Ablauf der in § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen für verwirklichte Übergänge nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass anstelle des Vermögens der Gesamthand das Gesellschaftsvermögen tritt."





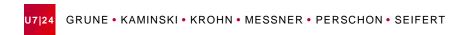
EINFÜHRUNG INNERSTAATLICHER MITTEILUNGSPFLICHT

- Einführung von Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen §§ 138I -neu- bis 138n -neu- AO-E
- Enge Orientierung an den gesetzlichen Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen.
- Die innerstaatliche Meldepflicht sollte bereits in inhaltlich identischer Form im Rahmen des Wachstumschancengesetzes (Stand: Bundestagsbeschluss, siehe Drucks. 20/9341) eingeführt werden.
- Der erstmalige Anwendungszeitpunkt ist durch BMF-Schreiben mindestens ein Jahr vorher bekanntzugeben, spätestens erfolgt die Anwendung jedoch nach Ablauf von vier Kalenderjahren (spätestens bis zum 31.12.2028) nach Inkrafttreten des Gesetzes.
- Der Mitteilungspflicht unterliegen erst solche Sachverhalte, deren auslösendes Ereignis nach dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt liegt.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

2

27



Jahressteuergesetz 2024 – JStG

Planung: Verabschiedung BR 22.11.2024

ESTG

- § 6 Abs. 5 Nr. 4 EStG Neu
 - Unentgeltliche Übertragung zwischen Schwester-PersG, im Wortlaut "zwischen den GHV verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer".
 - Anwendung rückwirkend für alle offenen Fälle mit einer Option zur Anwendung der alten Rechtslage auf Übertragungen vor dem 12.01.2024.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

29



JAHRESSTEUERGESETZ 2024 – JSTG

ESTG

- BR beantragt Verschärfung der sog. Körperschaftsklauseln in § 6 Abs. 5 Satz 7 EStG sowie in § 16 Abs. 3 Satz 4 EStG (Realteilung) als Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung vom 15.07.2021 (IV R 36/18) – Verhinderung der mittelbaren Übertragung auf andere KapG
 - Zustimmung BREG am 2.10.2024
 - Änderungsantrag Umdruck 2 Übernahme des Antrags des BR, aber Anwendungsregelung neu! (Anwendung für Übertragungen von WG, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses des BT stattfinden)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

ESTG

Änderungsantrag Umdruck 4a

- Aufhebung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten(bisher 20.000 EUR) aus Forderungsausfällen im Privatvermögen -§ 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG werden aufgehoben!
- Anwendung auf alle offenen Fälle

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

31



- Satz 1 Nr. 8 EStG Neu BR beantrage gebeten, Vorschläge

 **CEG am 2.10.2024 Änderungsantrage die Bundesregierung bei

 Lohnsteuerpauschalierung i.H.v. 250
 Leistungen des AG für die geles wird die Bundesvereinfachungen Mobilitätsleistungen (Mobilitätsbudgets wird die Bundesvereinfachungen eines Mobilitätsbudgets wird die Beispiele: E-Scoo Mobilitätsbudgets von Beispiele: Beispiele Statt der Einführung eines Mobilitätsbudgets wird die Bundesregierung gebeten, Vereinfachungen bei statt der Einführung eines Mobilitätsbudgets wird die Bundesregierungen bei sozialversicherungsrechtliche Vereinfachungen bei iber ganzheitlich steuer- und sozialversicherungen und Pauschalierungen bei siber ganzheitlich steuer- Typisierungen und Pauschalierungen sowie weitere Typisierungen und Sachbezügen sowie weitere Typisierungen und Pauschalierungen bei siber ganzheitlich steuer- und sozialversichen und Pauschalierungen und sozialversichen und sozialversic ither ganzheitlich steuer und sozialversicherungsrechtliche Vereinfach Sachbezügen sowie weitere Typisierungen und Pauschalterungen bei Arbeitnehmereinkünsten Zu erarbeiten. ...ohn erbrachte
 - g-Angebote, Fahrtdienstleister

ber ganzhennen sowie weitere Typisterung. Sachbezügen sowie weitere Typisterung. Sachbezügen sowie weitere Typisterung. Sachbezügen sowie weitere Typisterung. JStG 2024

GEWSTG

- § 7 Satz 8 GewStG
 - Erfassung von Einkünften, die in einer ausländischen Betriebsstätte anfallen und nach den §§ 7 bis 13 AStG stpfl. wären, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft wäre.
 - Klarstellung, dass alle passiven Einkünfte erfasst werden, und daher auf die Einführung der Vorschrift mit dem ATADUmsG zurückwirken.
- § 9 Nr.1 Satz 1 GewStG Antrag Bundesrat
 - Abstellen bei der gewerbesteuerlichen (einfachen) Kürzung für betrieblichen Grundbesitz ab dem EZ 2025 auf die tatsächlich im EHZ als BA erfasste Grundsteuer für den zum BV gehörenden Grundbesitz (anstelle des bisherigen Anknüpfens an den Grundsteuerwert).
 - So soll sichergestellt sein, dass die Regelung unabhängig vom jeweiligen Grundsteuermodell in jedem Land greift.
 - Änderungsantrag Umdruck 19 Umsetzung des Antrags BR

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

3

33



JAHRESSTEUERGESETZ 2024 – JSTG

UMWSTG I - HINWEIS AUF AKTSTR 3/2024 - KROHN

- Elektronische Übermittlung steuerliche SB spätestens 14 Monate nach dem stl.
 Übertragungsstichtag (§ 3 Abs. 2a UmwStG-E)
 - Änderungsantrag Umdruck 22
 "Übermittlung der steuerlichen SB spätestens bis zum Ablauf der maßgebenden
 Frist für zur Abgabe der KöSt-Erklärung für den Besteuerungszeitraum in den
 der steuerliche Übertragungsstichtag fällt."
 - Anwendung für Vorgänge, bei denen die Anmeldung zur Eintragung nach Verkündung des Gesetzes erfolgt
- § 5 Abs. 2 UmwStG-E (Erweiterung Einlagefiktion ins BV (Anteile iSd § 17 EStG) auch für § 20 Abs. 2 EStG) Anwendung erstmals auf Vorgänge, deren Übertragungsstichtag nach der Verkündung des Gesetzes liegt.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

UMWSTG I - HINWEIS AUF AKTSTR 3/2024 - KROHN

- § 13 UmwStG-E: BW-Fortführung als Regelfall (gem. Wert auf Antrag) Ablehnung durch BR! Zustimmung BReg
 - Änderungsantrag Umdruck 23
 "Der Antrag ist spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung bei
 dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt zu stellen."
 - Anwendung erstmals auf Vorgänge, deren Übertragungsstichtag nach der Verkündung des Gesetzes liegt
- § 18 Abs. 3 UmwStG-E: Erweiterung der 5-jährigen gewerbesteuerlichen Verstrickung auf mittelbare Veräußerungen durch natürliche Personen - Achtung: Anwendung erstmals auf Vorgänge, deren Übertragungsstichtag nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs am 17. Mai 2024 liegt.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

35



JAHRESSTEUERGESETZ 2024 – JSTG

UMWSTG II – HINWEIS AUF AKTSTR 3/2024 – KROHN

- Abschaffung einbringungsgeborener Anteile und Überführung in § 17 Abs. 6 EStG -Anwendung ab 1. Januar 2025 geplant.
- § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E keine negativen AK durch Entnahmen im Rückwirkungszeitraum (BFH-Urteil I R 12/16) - Erstmalige Anwendung auf Vorgänge, bei denen der Umwandlungsbeschluss /Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt.
- § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E Ausnahme von EG II (bei vorangegangener Veräußerung der erhaltenen Anteile durch den Einbringenden) im Fall der Einbringung/Anteilstausch nur dann, wenn zum gemeinen Wert. – keine gesonderte Anwendungsregelung (Klarstellung)



USTG (HINWEIS AUF AKTSTR 4/2024 – ABHANDLUNG DR. GRUNE)

- § 2b UStG
 - Die Übergangsfrist für die Umsatzbesteuerung der Körperschaften öffentlichen Rechts soll noch einmal um 2 Jahre bis 31.12.2026 verlängert werden (bisher Ablauf zum 31. 12.2024).
 - Kein neuer Antrag notwendig Widerruf möglich!
 - Bitte des BR an die BReg, Kontakt mit der EU-Kommission aufzunehmen, um die geplante (weitere) Verlängerung der Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) abzustimmen und eine nachträgliche Beanstandung durch die EU-Kommission auszuschließen.
- § 3 Abs. 4 UStG
 - Anpassung der Definition der Werklieferung. Sie liegt nur vor, wenn der U einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet. Fehlt es an der Beistellung, liegt keine Werklieferung, sondern eine Montagelieferung vor, insb. ist dann § 13b UStG (reverse charge) nicht anwendbar.
 - Anwendung mit Inkrafttreten des JStG 2024

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

37

JAHRESSTEUERGESETZ 2024 – JSTG

USTG

- § 2a Abs. 3 UStG
 - Leistungsort für sämtliche auf virtuellem Weg erbrachten Dienstleistungen am Ort des Verbrauchs. Die Regelung betrifft insb. das Streaming von Veranstaltungen.
 - Anwendung ab VZ 2025
- § 4 Abs. 4a UStG
 - Die gesamte Regelung zum Umsatzsteuerlager wird aufgehoben.
 - Anwendung ab VZ 2026

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

USTG

- § 14c UStG
 - Anwendungsbereich des § 14c Abs. 2 UStG wird auf Fälle von Gutschriften erweitert, entgegen BFH-Urteil V R 23/19 vom 27.11.2019.
 - Anwendung mit Inkrafttreten des JStG 2024
- § 15 Abs. 1 UStG
 - Änderungen beim Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs: Ist der Leistungserbringer Ist-Versteuerer, kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug erst dann und insoweit geltend machen, als er eine Zahlung auf eine an ihn ausgeführte Leistung erbracht hat
 - Anwendung ab 1.1.2026 Neu Umdruck 41: Anwendung ab 1.1.2027
 - BR beantragt Verschiebung die Erstanwendung um zwei Jahre auf 2028.
 - Neu Umdruck 41: Anwendung ab 1.1.2028

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

3

39

П

JAHRESSTEUERGESETZ 2024 – JSTG

USTG

- § 19 UStG Kleinunternehmerregelung Systematische Neufassung
 - Anhebung der Schwellenwerte für inl. Umsätze von inl. Klein-U:
 - Vorjahr max. 25.000 EUR (bisher: 22.000 EUR) und aktuelles Jahr max. 100.000 EUR (bisher: 50.000 EUR) Gesamtumsatz.
 - Bei Überschreiten der 100.000 EUR-Grenze unterjähriger Wegfall der Regelung.
 - Anwendung ab 1.1.2025
- § 19a UStG Internationalisierung
 - Auch in EU-Mitgliedsstaaten ansässige U können die Klein-U-Regelung in Deutschland in Anspruch nehmen.
 - Umgekehrt wird die Nutzung des im Inland erlangten Kleinunternehmerstatus auch in anderen EU-Ländern mit besonderem Meldeverfahren und ID-Nummer ermöglicht.
 - Anwendung ab 1.1.2026

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

GRESTG

- § 1 Abs. 4a GrEStG Zurechnung von Grundstücken
 - Grundsätze:
 - Zurechnung eines Grundstücks zu einer Gesellschaft, wenn es nach § 1 Abs. 1 GrEStG erworben wurde (z.B. Kauf)
 - Keine Zurechnung durch Verwirklichung einer Anteilsvereinigung (§ 1 Abs. 3/3a GrEStG)
 - Rückwirkende Zurechnungsänderung bei Rückabwicklung nach § 16 GrEStG, aber nur einseitig zu Lasten des Steuerpflichtigen
 - Zusätzliche Zurechnung bei Erwerb Verwertungsbefugnis möglich (§ 1 Abs. 2 GrEStG)
 - Antrag BR: Anwendung erstmals auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 2a bis 3a anzuwenden, die nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 45] verwirklicht werden. Zustimmung BReg!
 - <u>Umdruck Nr. 43</u> = Anwendungsregelung des BR wird übernommen!

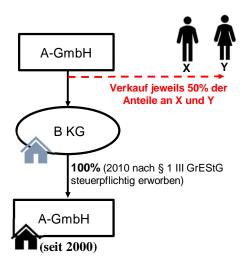
AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

4

41

JAHRESSTEUERGESETZ 2024 - JSTG

GRESTG - BEISPIEL



- Kein § 1 Abs. 3 / 3a GrEStG, da weder X noch Y mindestens 90% der Anteile erwerben
- § 1 Abs. 2b S. 1 Alt. 2, S. 2 GrEStG bei der A-GmbH, weil sich der Gesellschafterbestand mittelbar zu mind. 90% ändert.
- § 1 Abs. 2a S. 1 Alt. 1 GrEStG bei B-KG, wenn ihr ein (fiktives) Grundstück zuzurechnen ist, weil sich ihr Gesellschafterbestand unmittelbar zu mind. 90 % ändert?
- Vgl. dazu das Beispiel 1 im GLE v. 16.10.2023, Rz. 4
- Rz. 15: "Da das Grundstück sowohl der B KG als auch der A GmbH zugerechnet wird, wird auf der Ebene der B KG unmittelbar der Tatbestand des § 1 Absatz 2a GrEStG und auf der Ebene der A GmbH mittelbar der Tatbestand des § 1 Absatz 2b GrEStG verwirklicht."

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

42

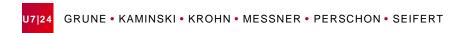
GRUNDSTEUER

- Umdruck Nr. 48
 - Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts
 - Neuer § 220 Abs. 2 GrStG
 - Der niedrigere gemeine Wert ist als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht.
 - Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt.
 - Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen GEschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind.
 - Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

4

43



Aktuelles aus der Finanzverwaltung



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

BMF: Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen

BMF-Schreiben v. 4.9.2024 - V C 2 - S 2742/19/10004:003

45



STEUERLICHE ANERKENNUNG INKONGRUENTER GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

BISHERIGE AUFFASSUNG DER FINVERW

- Eine inkongruente Gewinnausschüttung liegt vor, wenn bei der Ausschüttung des Gewinns ein vom Beteiligungsverhältnis (Anteil am Grund- oder Stammkapital) abweichender Gewinnverteilungsschlüssel zum Zuge kommt.
- Bisher:
 - Steuerliche Anerkennung nur, wenn im Gesellschaftsvertrag gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG ein anderer Maßstab als das Verhältnis der Geschäftsanteile für die Verteilung des Gewinns vorgesehen war (BMF-Schr. v. 17.12.2013).
 - Alternativ genügt eine Klausel in der Satzung, wonach jährlich einstimmig oder zumindest mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter über eine von der satzungsmäßigen Regelung abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden kann.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024



STEUERLICHE ANERKENNUNG INKONGRUENTER GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

BFH-ENTSCHEIDUNG VOM 28.9.2022 - VIII R 20/20

- Der BFH entscheidet abweichend von der Rechtsauffassung des BMF, dass auch ein punktuell die Satzung durchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung zivilrechtlich wirksam ist und damit auch für die Besteuerung herangezogen werden kann.
- Dem Urteilsfall lag ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung einer GmbH zugrunde, der von keinem der Gesellschafter angefochten werden konnte.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

47



STEUERLICHE ANERKENNUNG INKONGRUENTER GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

NEUE AUFFASSUNG DER FINVERW

- Steuerliche Anerkennung von inkongruenten Gewinnausschüttungen, wenn sie zivilrechtlich wirksam sind.
- Das sind bei einer GmbH insbesondere die folgenden Fallgruppen:
 - abweichende Regelung der Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag und die Ausschüttung entspricht diesem Verhältnis,
 - Öffnungsklausel für abweichende Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag und die beeinträchtigten Gesellschafter stimmen dem zu,
 - punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss für eine Vorabausschüttung,
 - gespaltene Gewinnverwendung mit einer zeitlich inkongruenten
 Gewinnausschüttung, wobei grundsätzlich eine Gewinnthesaurierung erfolgt und nur der Gewinn der Minderheitsgesellschafter ausgeschüttet wird.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024



STEUERLICHE ANERKENNUNG INKONGRUENTER GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

NEUE AUFFASSUNG DER FINVERW

- Bei einer AG sind inkongruente Gewinnausschüttungen nur dann anzuerkennen, wenn
 - in der Satzung gemäß § 60 Abs. 3 AktG ein vom Verhältnis der Anteile am Grundkapital (§ 60 Abs. 1 AktG) abweichender Gewinnverteilungsschlüssel festgelegt wurde und die Ausschüttung diesem Verhältnis entspricht.
 - Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei einer AG eine inkongruente Gewinnausschüttung aufgrund einer Öffnungsklausel in der Satzung oder eines satzungsdurchbrechenden Beschlusses diese Voraussetzung nicht erfüllt und damit steuerlich auch nicht anerkannt wird.



BERATUNGSHINWEIS:

Anwendung in allen noch offenen Fällen bindend.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

4

49

U7|24 G

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

BMF: Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension

BMF-Schreiben v. 30. August 2024 - IV C 2 - S 2742/22/10003 :009



GLEICHZEITIGE ZAHLUNG VON GESCHÄFTSFÜHRERGEHALT UND PENSION

ÄNDERUNG DES BMF-SCHREIBENS VOM 18.9.2017 (BSTBL I 2017, 1293)

- FinVerw passt ihre Rechtsauffassung punktuell an und reagiert damit auf Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 15.3.2023 - I R 41/19).
 - Hinweis auf Kaminski in AktStR 2024, 365
- Ergänzung der Rn. 10:
 - Bisher: Parallele Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension führt zu einer vGA, soweit das Aktivgehalt nicht auf die Pensionsleistung angerechnet wird.
 - Neu (Differenzierter):
 - Keine vGA, wenn bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalles (Auszahlungsphase) neben der Versorgungsleistung für diese Tätigkeit lediglich ein reduziertes Gehalt gezahlt wird.
 - Dabei darf das gezahlte Gehalt die Differenz zwischen der Versorgungszahlung (Pension) und den letzten Aktivbezügen nicht überschreiten.
 - vGA nur soweit die letzten Aktivbezüge überschritten werden

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

5

51



GLEICHZEITIGE ZAHLUNG VON GESCHÄFTSFÜHRERGEHALT UND PENSION

ÄNDERUNG DES BMF-SCHREIBENS VOM 18.9.2017 (BSTBL I 2017, 1293)

- Ergänzung der Rn. 10:
 - Teilzeittätigkeit wird **nicht** anerkannt:
 - Weiter festgehalten wird jedoch an der Auffassung, dass eine Teilzeittätigkeit mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist – Folge: vGA in voller Höhe der Bezüge!
 - Der BFH hatte nicht entscheidungsrelevant ausgeführt, dass eine Weiteroder Folgebeschäftigung mit reduzierten Arbeitszeiten bzw. Aufgabenbereichen dazu führen könne, dass die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen nicht vollständig ausgeschöpft werden könne, ohne eine vGA auszulösen.





Aktuelles aus der Rechtsprechung

53

U3|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung

Urteil vom 10. April 2024, II R 22/21

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

SACHVERHALT

Mehrere Miterben erwerben einen Geschäftsanteil an einer GmbH, an der einige der Miterben bereits mittelbar beteiligt waren. Dieser Geschäftsanteil wurde von den Miterben für 300.000 EUR (Kaufpreis) an die GmbH veräußert (Erwerb eigener Anteile). Laut eines bereits vier Jahre alten Gutachtens betrug der Wert 1 Mio. EUR.

Das FA bejahte den Tatbestand des § 7 Abs. 8 ErbStG (Bereicherung bei den vor dem Erbfall beteiligten Gesellschaftern) und setzte auf die Differenz zwischen dem (aktuell ermittelten) gemeinen Wert (1,8 Mio. EUR) und dem Kaufpreis (anteilig) Schenkungsteuer an.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024

5

55



AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

ENTSCHEIDUNG

- Der BFH bejahte das Vorliegen einer Schenkung i.S.d. § 7 Abs. 8 ErbStG
- Anders als beim schenkungsteuerlichen Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1
 ErbStG komme es beim § 7 Abs. 8 ErbStG nicht auf eine freigebige Zuwendung an.
- Maßgeblich sei allein die Werterhöhung der Anteile an der Gesellschaft.
 - Die Werterhöhung der Anteile ist nach § 11 BewG zu ermitteln. Dazu sei der gemeine Wert des Anteils des Bedachten (bisherigen Gesellschafter) vor der Leistung an die Gesellschaft mit dem gemeinen Wert dieses Anteils nach der Leistung zu vergleichen.
 - Wertobergrenze ist dabei der gemeine Wert der (teil-) unentgeltlichen Leistung (im Fall 1,5 Mio. EUR als Differenz zwischen gemeinem Wert und Kaufpreis).
- Allerdings ist laut BFH in jedem Einzelfall festzustellen, ob die Leistung an die KapG tatsächlich zu einer Werterhöhung der Anteile führt.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024



AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

ENTSCHEIDUNG

- Stellt das FG eine Werterhöhung fest, sei diese laut BFH dann jedoch nicht von den Begünstigungen für Betriebsvermögen (§§ 13a, 13b ErbStG) erfasst.
- Weiterhin führt der BFH aus, dass eine Schenkung nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG nicht vorliege, wenn die beteiligten Parteien in nachvollziehbarer Weise und unter fremdüblichen Bedingungen von einer Ausgeglichenheit der Leistungen ausgegangen sind.
- Dies gelte auch, wenn sich die Annahme später als unzutreffend erweist. Liegt zwischen Leistung und Gegenleistung jedoch ein offensichtliches Missverhältnis vor, gelte dies jedoch nicht.



BERATUNGSHINWEIS:

Oberste Finanzbehörden der Länder v. 20.04.2018 - S 3806; BStBI 2018 I S. 632

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 7/2024 am 24.10.2024